

19.

Gesetz
zur Wahrung der Rechte
der sorbischen Bevölkerung¹

Vom 23. März 1948

(GVB1. Land Sachsen S. 191)

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1

Die sorbische Bevölkerung genießt in bezug auf ihre Sprache, kulturelle Betätigung und Entwicklung gesetzlichen Schutz und staatliche Förderung.

§ 2

Für sorbische Kinder sind Grund- und weiterbildende Schulen mit sorbischer Unterrichtssprache einzurichten, in denen auch deutscher Sprachunterricht zu erteilen ist.

§ 3

Bei Behörden und Verwaltungen in den sorbisch-deutschen Gebieten ist neben der deutschen Sprache auch die sorbische Sprache zuzulassen.

§ 4

In den sorbisch-deutschen Gebieten sind der zahlenmäßigen Stärke der sorbischen Bevölkerung entsprechend

1. Das Gesetz ist auf Grund der Gesetzgebungsbefugnis des Landes Sachsen vor der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik ergangen.